

19. Deutscher Familiengerichtstag

14. – 17. September 2011



AK Nr.: 12
Thema: Problemkinder - immer mehr, aber wohin?
Leitung: Ri'inAG Ulrike Sachenbacher, München
Lt. Oberarzt Dr. med. Martin Rieger, Wolfratshausen

Arbeitskreisergebnisse

I. Appell an den Gesetzgeber

Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Rechtsordnung, zur Beschleunigung und zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes wird folgendes geändert:

„Die gerichtliche Überprüfung der individuellen Leistungsansprüche aufgrund des SGB VIII und die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII erfolgt durch das Familiengericht, nicht mehr durch das Verwaltungsgericht.“

Abstimmung:

JA 29 Stimmen, NEIN 5, Enthaltung 1

II. Appell an den Gesetzgeber

In Abschnitt 3 des FamFG (Verfahren in Kindschaftssachen) wird folgende zusätzliche Bestimmung aufgenommen:

„Vor gerichtlichen Entscheidungen, die eine Jugendhilfeleistung erforderlich machen, sollen sich Familiengericht und Jugendamt unter Einbeziehung aller Beteiligten spätestens vor der gerichtlichen Entscheidung über den Inhalt dieser Leistungen verständigen.

Wegen § 36a Satz 1, 2. Halbsatz SGB VIII sollen Kostenübernahmezusagen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vor der Entscheidung vorliegen.“

Abstimmung:

JA 26 Stimmen, NEIN 2, Enthaltung 4

III. Appell an den Gesetzgeber

Einführung von § 36 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII:

"Bei Migrationshintergrund der Betroffenen sollen in interkultureller Arbeit erfahrene Fachkräfte beteiligt werden."

Abstimmung:

JA 32 , NEIN 0 , Enthaltung 0

IV. Appell an die Exekutive

1. Es sind bedarfsgerecht Einrichtungen für Clearingmaßnahmen und fakultativ geschlossene stationäre Unterbringungsmaßnahmen im Bereich der Jugendhilfe zu schaffen und ausreichende Mittel für Maßnahmen in den Haushaltsplänen bereitzustellen.
Es sollte in Einrichtungen gemäß Satz 1 mindestens ein Notaufnahmepplatz zu definierten und regional verpflichtenden Aufnahmeindikatoren vorgehalten werden.
2. Die kommunale Verwaltung ist anzuhaltend, ausreichend Personal und Sachmittel für die Jugendämter insbesondere im Bereich der Hilfe für Erziehung zur Verfügung zu stellen.

Abstimmung:

JA 23 , NEIN 0 , Enthaltung 0

V. Appell an die Exekutive

Entsprechend den Empfehlungen zum Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie - beschlossen von der Bundesdirektorenkonferenz - ist die Bundeskonferenz der Landesjugendämter unter Beachtung von Artikel 37c der UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989 und der Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Minderjährigen bei Freiheitsentzug anzuhalten, Leitlinien für eine geschlossene stationäre Unterbringung für Jugendhilfeeinrichtungen zu verabschieden. Für deren Überwachung ist Sorge zu tragen.

Abstimmung:

JA 22 , NEIN 0 , Enthaltung 1

VI. Appell an den Gesetzgeber

Einfügung von §167 Abs. 7 FamFG:

„Die Tätigkeit des Verfahrensbeistandes in Verfahren wegen geschlossener stationärer Unterbringung endet mit Beendigung der freiheitsentziehenden Maßnahme. Diese Tätigkeit wird ab Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung vergütet entsprechend der Tätigkeit des Verfahrenspflegers im Erwachsenenrecht.

Abstimmung:

JA 22 , NEIN 0 , Enthaltung 1

VII. Appell an den Gesetzgeber

Der Arbeitskreis hält es für dringend notwendig, im Rahmen des § 1666 Abs. 3 BGB verhängte Maßnahmen und Gebote des Familiengerichts bei Entscheidungen im Bereich des Sozialrechts (z.B. § 36a Abs. 1 S.1, 3. Halbsatz SGB VIII, § 81 S. 2 SGB VIII, § 22 SGB II) und der Wohnraumförderung (z.B. §13 Abs. 1 S. 2 Wohnraumförderungsgesetz) zu berücksichtigen und Abweichungen bei Entscheidungen der zuständigen Verwaltungs- und Sozialbehörden zu begründen. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, entsprechende Verpflichtungen in Sozial- und Wohnraumgesetze mitaufzunehmen.

Abstimmung:

JA 23, NEIN 0, Enthaltung 0